

## Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

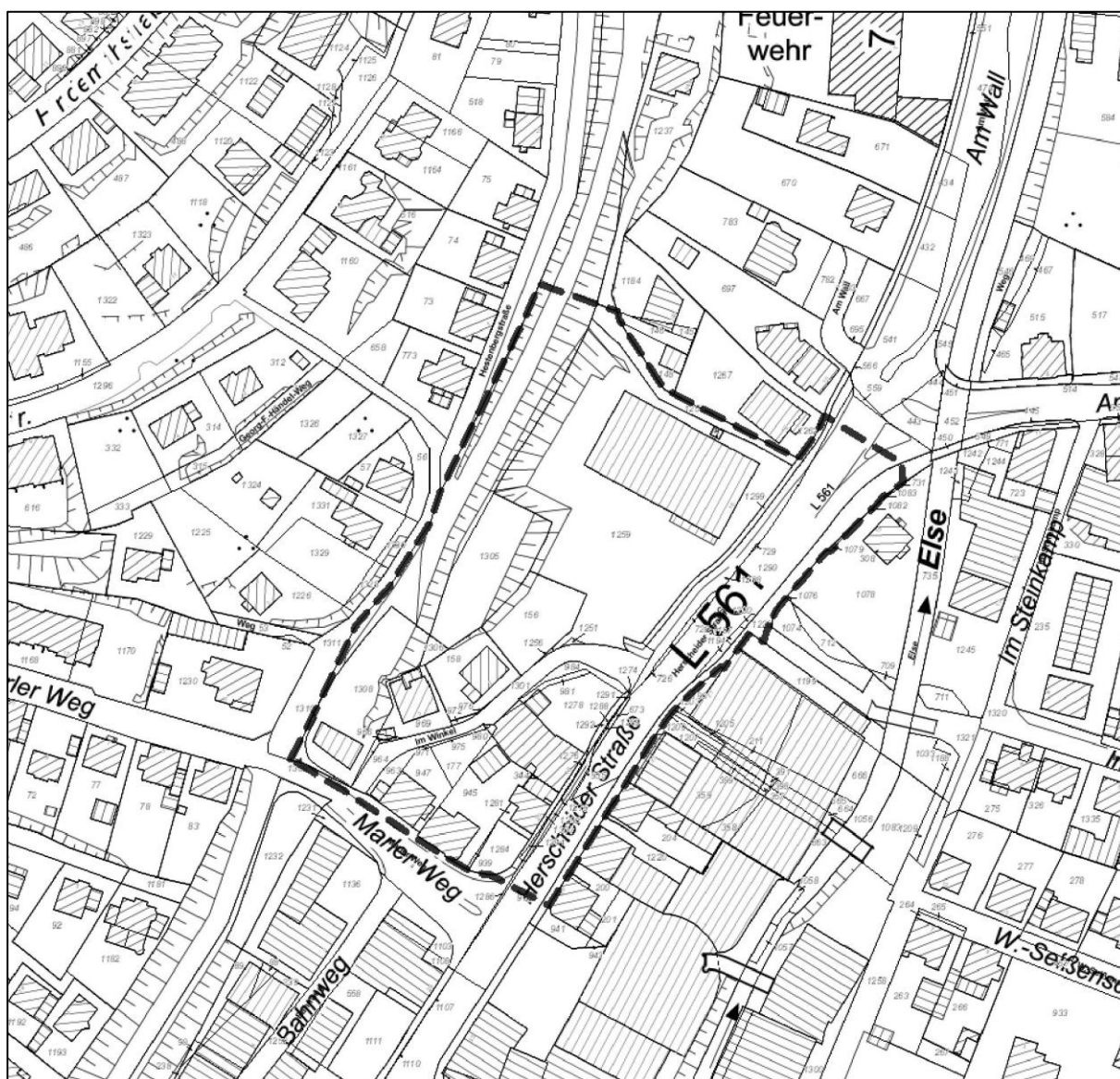
**Bebauungsplan Nr. 644 Aldi-Markt Herscheider Straße; Neuaufstellung – 07.12.21**  
hier: Aufstellungsbeschluss; Beschluss zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

### I.

Der Rat der Stadt Plettenberg hat mit Sitzung vom 06.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 644 – Aldi-Markt Herscheider Straße; Neuaufstellung – 07.12.21 gefasst und beschlossen die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Firma Aldi-Nord betreibt am Standort Herscheider Straße in Plettenberg eine Filiale mit rund 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Aldi-Nord plant einen Neubau der Filiale und eine Erweiterung der Verkaufsfläche von 250 m<sup>2</sup> auf 1.050 m<sup>2</sup>. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans wird hierfür die planungsrechtliche Grundlage geschaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Lageplan: Geltungsbereich des Bebauungsplans; Auszug aus dem Geodatenportal MK – ohne Maßstab

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Der Entwurf für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 644 – Aldi-Markt Herscheider Straße; Neuaufstellung – 07.12.21 nebst Begründung und Anlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

**12.01.2023 bis einschließlich 10.02.2023**

im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12 (Rathaus), Stadt- und Umweltplanung, Zimmer 229 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

<b>montags</b>	<b>8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>8.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>7.30 Uhr bis 12.00 Uhr</b>

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

[www.stadtplanung-plettenberg.de](http://www.stadtplanung-plettenberg.de)

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an [planungsamt@plettenberg.de](mailto:planungsamt@plettenberg.de), über den Beteiligungsserver ([www.stadtplanung-plettenberg.de](http://www.stadtplanung-plettenberg.de) > Bauleitpläne und sonstige Satzungen im Verfahren) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an das Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg zu richten.

**Zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sind Einschränkungen des Publikumsverkehrs im Rathaus der Stadt Plettenberg eingeführt worden, sodass die persönliche Einsichtnahme in die Unterlagen nur nach vorheriger Terminvereinbarung per E-Mail unter [s.steinmann@plettenberg.de](mailto:s.steinmann@plettenberg.de) oder telefonisch unter der Rufnummer 02391/923-224 im Rathaus der Stadt Plettenberg erfolgen kann.**

**Hinweis:**

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können Stellungnahmen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

**II.**

**Bekanntmachungsanordnung**

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von 6 Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehenden Beschlüsse sowie Ort und Zeit der frühzeitigen öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 644 – Aldi-Markt Herscheider Straße; Neuaufstellung – 07.12.21 werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Plettenberg, den 08.12.2022

Der Bürgermeister

Schulte